

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Sporthallen und der Aula des Schulzweckverbands IGS Otterberg

§1

Allgemeines

- 1.1 Die Sporthallen sowie die Aula (nachstehend Hallen genannt) stehen in der Trägerschaft des Schulzweckverbands IGS Otterberg. Soweit die Hallen nicht für eigene Zwecke, insbesondere für den Schulsport benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und verbandsgemeindezugehörigen Vereine zur Verfügung.
- 1.2 Die Geschäftsführung des Schulzweckverbandes obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg.
- 1.3 Das Landesgesetz über die öffentlichen Förderungen von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz) vom 09.12.1974 findet nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.

§2

Art und Umfang der Gestattung

- 2.1 Die Benutzung der Hallen ist beim Schulzweckverband IGS Otterberg zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Vertrag des Schulzweckverbandes, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind. Die Benutzungsordnung gilt als Vertragsbestandteil des Benutzungsvertrages.
- 2.2 Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Hallen die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 2.3 Für Sportübungen werden jährlich für den Winter (01.11. bis 29.02.) und den Sommer (01.03. bis 31.10.) je ein Benutzungsplan aufgestellt. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall, insbesondere für Wettkämpfe und Turniere, entscheidet der Schulzweckverband.
- 2.4 Grundsätzlich hat der Wettkampfsport Vorrang vor dem Übungssport. Auswärtige Veranstalter haben Nachrang. Der Benutzungsvertrag für Übungssport gilt nicht für Zeiten, in denen die Hallen für den Wettkampfsport ganz gleich für welchen Verein - zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5 Die Bereitstellung der Hallen ist für die bevorrechtigten Sportveranstaltungen mindestens einen Monat vor dem Termin der Wettkampfspiele beim Schulzweckverband zu beantragen. Bei Durchführung einer Wettkampfrunde ist der gesamte Terminplan vorzulegen. Dabei ist auf die Möglichkeit der generellen Ausübung des Übungssports durch andere Vereine Rücksicht zu nehmen.
- 2.6 Fällt durch die Bereitstellung der Hallen für den Wettkampfsport der vorgesehene Übungssport aus, wird der betroffene Verein rechtzeitig vom Schulzweckverband benachrichtigt. Die damit verbundene Einschränkung bzw. Rücknahme der Benutzererlaubnis im Sinne der Nr. 2.1 kann auch mündlich bzw. fernmündlich geschehen. Damit die Benachrichtigung reibungslos erfolgen kann, sind bei der Beantragung der Hallenbenutzung

die Anschriften, Telefonnummern und ggf. E-Mail-Adressen der Personen mitzuteilen, die über den Ausfall der Hallenbenutzung zu verständigen sind.

- 2.7 Bei unsachgemäßem Gebrauch der Hallen und der Einrichtungsgegenstände, sowie bei Nichtbeachtung der Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts vom Schulzweckverband beauftragten Personen können einzelne Benutzer oder auch Gruppen von der Benutzung der Hallen auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 2.8 Der Schulzweckverband hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 2.9 Maßnahmen des Schulzweckverbandes nach Nummern 2.5 bis 2.8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Verbandsgemeinde haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§3

Hausrecht

- 3.1 Das Hausrecht an den Hallen steht dem Schulzweckverband sowie den von ihr Beauftragten zu; den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§4

Umfang der Benutzung - Benutzerplan -

- 4.1 Die Sporthallen stehen den Organisationen montags bis freitags von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr, für den Übungsbetrieb zur Verfügung.
Die Aula steht den Organisationen montags bis dienstags von 16.30 Uhr bis 22.00 Uhr und donnerstags bis freitags von 16:30 Uhr bis 22:00 Uhr für den Übungsbetrieb zur Verfügung.
Die außerschulische Nutzung ist in den Ferienzeiträumen grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 4.2 Über die Benutzbarkeit im Einzelfall - insbesondere für Wettkämpfe und Turniere - entscheidet der Schulzweckverband.
- 4.3 Der Schulzweckverband stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung dem Schulzweckverband oder ihren Beauftragten innerhalb der Geschäftszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg mitzuteilen.

§5

Pflichten der Benutzer

- 5.1 Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.

- 5.2 Die Benutzer müssen die Hallen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.3 Jeder Verein, bzw. jede Organisation hat für jede Benutzergruppe dem Schulzweckverband vor Erteilung der Benutzererlaubnis mindestens einen verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter zu benennen. Ohne einen der benannten Verantwortlichen ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Er hat als letzter die Halle zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
- 5.4 Während den Veranstaltungen ist mehrmals durch Lautsprecherdurchsage auf folgendes hinzuweisen:
- Für Rettungsfahrzeuge sind alle Zufahrten bis zu den Eingangstüren der Hallen frei zu halten.
 - Das Befahren und das Parken auf dem Busbahnhof ist nicht zulässig.
 - Festgestellte Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- 5.5 Benutzen mehrere Vereine oder Organisationen die Hallen oder auch nur einen Hallenteil gemeinsam, einigen sich diese zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines oder mehrerer Übungs-, bzw. Veranstaltungsleiter.
- 5.6 Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort dem Schulzweckverband oder ihren Beauftragten zu melden.
- 5.7 Die Benutzung der Hallen und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs-, bzw. Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§6

Ordnung des Sportbetriebes

- 6.1 Die Hallen dürfen nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit für Hallensport geeigneten Turnschuhen mit Strümpfen oder Barfuß betreten werden, hiervon ist die Aula ausgenommen. Die Turnschuhe sind erst in der Halle anzulegen. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet.
- 6.2 Alle Geräte und Einrichtungen Hallen sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 6.3 Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- 6.4 Matten dürfen nur getragen, bzw. mit Mattenwagen befördert werden.
- 6.5 Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- 6.6 Benutzte Geräte einschl. des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.

- 6.7 Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zugang zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter oder den Veranstaltungsleiter.
- 6.8 Nach Abschluss der Benutzung sind die Hallen und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Sollten vor Beginn der Benutzung bereits Mängel festgestellt werden, ist dies unverzüglich dem Schulzweckverband oder dem Beauftragten zu melden.
- 6.9 Bei Veranstaltungen - nicht bei Übungsbetrieb - besteht die Möglichkeit, in dem Foyer (Vorraum Eingangsbereich) der Schulturnhalle Getränke und Speisen (sog. Kleinspeisesortiment) unter folgenden besonderen Bedingungen auszugeben.
- 6.10 Zur Ausgabe von Getränken und Speisen (Kleinspeisesortiment) ist zwingend vor der Veranstaltung die Gestattung nach dem Gaststättengesetz einzuholen. Diese ist in der Verbandsgemeindeverwaltung zu beantragen. Die dort erteilten Auflagen sind einzuhalten.
- 6.11 Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur im Foyer oder im Freien zulässig.
- Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände strikt untersagt.**
- 6.12 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass in den Hallen und in den Nebenräumen (Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräumen, Toiletten, Geräteräumen, Regieraum und den Gängen) keine Getränke und Speisen verbraucht oder verzehrt werden. Der Getränkeausschank und der Verzehr auf der Sportfläche ist bei kulturellen Veranstaltungen nach Genehmigung durch den Schulzweckverband möglich.
- 6.13 Der Veranstalter ist für das Aufstellen von Müllbehältern sowie für deren Entleerung und Entfernung nach der Veranstaltung verantwortlich.
- 6.14 Die Ausgabe von Spirituosen ist strikt untersagt, der Verkauf, bzw. die Ausgabe von Alkohol an Jugendliche ist ebenfalls unzulässig.
- 6.15 Der Veranstalter hat die durch die Ausgabe von Getränken und Speisen zusätzlich entstehenden Verschmutzungen und Beschädigungen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen bzw. dem Schulzweckverband oder deren Beauftragten zu melden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Schulzweckverband die Möglichkeit die Reinigung auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 6.16 Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und die besonderen Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass durch den Schulzweckverband keine Benutzungserlaubnis mehr erteilt wird.
- 6.17 Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
- 6.18 Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
- 6.19 Die Beheizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur von der Hausverwaltung bedient werden.

- 6.20 Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese der Hausverwaltung mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist Meldung an den Schulzweckverband zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.
- 6.21 Die schuleigenen Bälle dürfen von den Vereinen und außerschulischen Gruppen, denen die Benutzung der Sporthalle erlaubt ist, nicht benutzt werden.
- 6.22 Der Übungsleiter hat vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Hallen, bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen.
- 6.23. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

§7

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- 7.1 Die Hallen stehen dem Schulsport und den verbandsgemeindeangehörigen Sportorganisationen nach Maßgabe dieser Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt werden. § 9.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 Unter der Kostenfreiheit nach Nr. 7.1. fallen neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- 7.3 Der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall auch Auswärtigen, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden den verbandsangehörigen Vereinen und Organisationen sowie insbesondere für kulturelle, soziale und kirchliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten oder Veranstaltungen mit minimalem Gewinn die ganz oder teilweise kostenfreie Benutzung gestatten. § 9.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten nach vorheriger Erlaubnis des Schulträgers vorzunehmen.
- 7.5 Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 8

Kostenpflichtige Benutzung und Festsetzung einer Miete

- 8.1. Für Auswärtige, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden der verbandsangehörigen Vereine und Organisationen, kulturelle, soziale und kirchliche Veranstaltungen wird in den Fällen, in denen eine kostenfreie Benutzung (§7.3) nicht gestattet ist, für die Benutzung ein Mietzins wie in der Anlage gegliedert erhoben.
§ 9.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlage, Überlassung der Großspielgeräte usw.)

- 8.3 Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- 8.4 Die Miete ist auf Anforderung durch den Schulzweckverband innerhalb der vorgegebenen Frist auf das angegebene Konto zu überweisen.

§9

Reinigungskosten

- 9.1 Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Hallen und die Nebenräume besenrein zu übergeben.
- 9.2 Die Nassreinigung der Hallen und der genutzten Nebenräume wird durch Beauftragte des Schulzweckverbandes durchgeführt. Der Veranstalter hat hierfür einen Betrag gemäß Anlage an den Schulzweckverband zu entrichten.
- 9.3 Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern/Veranstaltern zu tragen.

§10

Haftung

- 10.1 Der Schulzweckverband überlässt den Benutzern die Hallen sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt der Schulzweckverband nicht.
- 10.2 Der Benutzer stellt dem Schulzweckverband von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 10.3 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulzweckverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulzweckverband und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 10.4 Der Benutzer hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, sowie eine Versicherung für Miet-, Sach- und Obhutschäden besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 10.5 Die Haftung als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 10.6 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Schulzweckverband an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig sind damit die bisherigen Nutzungsverträge nichtig.

Otterberg, den 03.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Westrich', written in a cursive style.

Harald Westrich
Verbandsvorsteher

Nutzungsgebühren Bettina von Arnim IGS Otterberg

Nutzungsgebühren der Sporthallen für nicht gemeinnützige Vereine		
A	Übungs- und Wettkampfbetrieb pro Stunde	35,00 €
B	Veranstaltungen mit mehr als 6 Stunden (Tagespauschale)	250,00 €
C	Nassreinigung	100,00 €

Gebühren für die Nutzung der Aula		
Gebühren für örtliche Vereine, Parteien, Schulen, u.ä. Institutionen (einschließlich Nebenkosten)		
	Tanz- u. Sportveranstaltungen, Vereinsfeiern, Konzerte, Vorträge, Versammlungen u.ä	
A	mit Eintritt und/oder Verkauf	100,00 €
B	ohne Eintritt oder Verkauf	75,00 €
Gebühren für gewerbliche und sonstige Nutzer (einschließlich Nebenkosten)		
A	gewerbliche Nutzer	150,00 €
B	sonstige Nutzer	100,00 €

Gebühren für die Nutzung der Klassenräume		
A	Klassenraum pro Stunde	10,00 €

Nutzer außerhalb der Verbandsgemeinde	
A	Zuschlag von 100 %

Schulen und kommunale Einrichtungen	
A	Schulen und kommunale Einrichtungen der Zweckverbandsmitglieder und dazugehörigen Ortsgemeinden sind von der Gebühr befreit.